



Statuten

„Jagdverband Burgenland“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen "Jagdverband Burgenland", nachfolgend kurz „JVBL oder Verband“ genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in 7350 Oberpullendorf und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend, aber nicht ausschließlich, auf das Gebiet des Bundeslandes Burgenland.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Zweck des JVBL ist es,

- a.) das gesamte Jagdwesen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse eines ausgeglichenen Naturhaushaltes und einer wildökologischen Raumplanung, den Tier-, Natur- und Umweltschutz, den Jagdschutz, die Jagdwissenschaft, das Jagdhunde- und Schießwesen, der Falknerei, jagdliche Kultur und Brauchtum sowie die Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft nachhaltig zu fördern und zu sichern;
- b.) mitzuhelfen, freilebendes Wild als wesentlichen Bestandteil der Natur und als Naturerbe des Burgenlandes als Teil der Kulturlandschaft in seiner Vielfalt und seinem natürlichen und historisch gewachsenen Beziehungsgefüge für nachfolgende Generationen zu bewahren;
- c.) für eine bestmögliche Verankerung dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeit der Jagd als wichtige Säule des aktiven Naturschutzes im Bewusstsein der Bevölkerung Sorge zu tragen und eine Förderung der nachhaltigen Entnahme jagdbaren Wildes zur Bereitstellung eines hochwertigen Lebensmittels zu gewährleisten und zu sichern;
- d.) die Sicherstellung der jagdlichen Ziele auf nationaler wie internationaler Ebene zu gewährleisten sowie die Anliegen der Jäger und den ihnen anvertrauten Wildtiere gegenüber Dritten zu vertreten und zu wahren.

Der Verband erfüllt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (§§ 34 ff BAO). Seine Tätigkeiten sind nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

Der Verbandszweck soll vorwiegend durch die nachstehend angeführten Tätigkeiten (1) und finanziellen Mittel (2) erreicht werden:

- (1) Tätigkeiten des Verbandes sind insbesondere Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung:
 - a) des Tierschutzes durch tierschutzgerechte Jagd sowie die Bekämpfung von Wildkrankheiten,
 - b) des Artenschutzes mit geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung artenreicher, gesunder und den burgenländischen Verhältnissen angepasster Wildtierbestände und deren nachhaltige Nutzung,
 - c) des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere als anerkannter Naturschutzverband,
 - d) des Biotopschutzes durch die Sicherung und Pflege der Lebensräume wildlebender Tierarten,
 - e) der jagdlichen Kultur und des Brauchtums, des jagdlichen Schrifttums, jagdkultureller Einrichtungen sowie der Fortentwicklung der allgemein anerkannten Grundsätze österreichischer Weidgerechtigkeit,
 - f) der jagdlichen Aus- und Weiterbildung von Jägerinnen und Jägern, insbesondere von jungen Erwachsenen;
 - g) des jagdlichen Schießens und Jagdhornblasens, der Jagdchöre, der Aus- und Fortbildung zur Führung brauchbarer Jagdhunde und Falken sowie die Organisation und Durchführung dazu notwendiger Prüfungen,
 - h) des Natur- und Umweltbewusstseins junger Menschen, insbesondere in außerschulischen Lernorten, z.B. durch die „Werkstätte Natur“,
 - i) der Wildbretthygiene als Verbraucherschutz

sowie

- j) die Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei all ihren als Jägerinnen und Jäger übernommenen, der Allgemeinheit fördernden Tätigkeiten;
- k) die Zusammenarbeit mit und allenfalls das Eingehen von Mitgliedschaften bei anderen den Jagd-, Natur- und Umweltschutz verbundenen Verbänden und sonstigen Organisationen;

- l) die Zusammenarbeit mit den öffentlichen Einrichtungen und Erfüllung allenfalls zwischen dem Verband und der öffentlichen Hand vereinbarten Übernahme von Aufgaben durch den Verband, wie, z.B. das Ausbildungs- und/oder Hundewesen im Rahmen abzuschließender Kooperationsverträge;
- m) die Öffentlichkeitsarbeit mithilfe neuer digitaler Medien („social media“);
- n) die Schaffung einer von der öffentlichen Hand anerkannten Interessensvereinigung der burgenländischen Jägerschaft verbunden mit Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im Sinne der „Aarhuskonventionen“ in allen Angelegenheiten, die Einfluss und/oder Auswirkungen auf die jagdlichen Tätigkeiten haben könnten;

Finanzielle Mittel des Verbandes:

- o) Mitglieds- und sonstige laufenden Unterstützungsbeiträge;
 - p) Einkünfte aus Kooperationsverträgen mit der öffentlichen Hand bzw. Ihre nahestehenden Einrichtungen im Sinne des Zweckes und der Aufgaben des Verbandes
 - q) Subventionen und Förderungen;
 - r) Entschädigungen und Beihilfen;
 - s) Spenden, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen;
 - t) Vermögensverwaltung (Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte);
 - u) Erträge aus Verbands- und sonstigen Fundraisingveranstaltungen sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen;
 - v) Sponsorengelder und sonstige Einnahmen aus zentralen Vermarktungsaktivitäten.
 - w) Herausgabe von Zeitschriften und sonstige der Verbreitung des Jagdwesens dienenden Druckschriften bzw. Datenträgern inklusive deren Vermarktung;
 - x) Gründung von Kapitalgesellschaften und Erträge aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften
- (2) Die materiellen Mittel des Verbandes dürfen nur für die in den Verbandsstatuten angeführten, gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine natürliche oder juristische Person und keine Organisation durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder unterteilen sich in ordentliche (1) und Ehrenmitglieder (2).

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind:
 - a.) alle natürlichen Personen, die infolge einer Wahl durch die Generalversammlung Organfunktionen im Verband übernommen haben, wie z.-B. im Präsidium oder als Rechnungsprüfer uä,
 - b.) alle natürlichen und juristischen Personen, denen im Rahmen des Erwerbes der Mitgliedschaft diese vom Präsidium ausdrücklich zuerkannt wurde.
- (2) Ehrenmitglieder sind jene, die für ihre besonderen Verdienste und Förderung hinsichtlich der Jagd im Burgenland im Allgemeinen oder um den Verband im Besonderen, dazu ernannt werden.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Es können nur Mitglieder im Verband aufgenommen werden, die einen Antrag hierzu gestellt haben. Der Antrag ist an ein Mitglied des Präsidiums (oder an die offizielle Verbandsadresse bzw. E-Mailadresse) entweder mittels Briefsendung oder elektronisch mittels E-Mail einzubringen. Mit dem Antrag hat der Mitgliedswerber seine Bereitschaft zur Abgabe der vom Verband zur Erfüllung seines Verbandszwecks benötigten Einverständniserklärung betreffend Datenschutz nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes zu erklären.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium des Verbandes mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe einer nach außen mitzuteilender Begründung verweigert werden.

§ 6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt nach postalischer oder E-Mail-Zustellung der Annahme des Mitgliedsantrages oder durch Übermittlung eines Zahlscheines durch das Präsidium an den Mitgliedswerber grundsätzlich am Ersten des nächstfolgenden Monats bzw. am Tag der Einzahlung des Mitgliedsbeitrages sofern zwischen dem Präsidium und dem Mitgliedswerber keine abweichende Regelung in schriftlicher oder elektronischer Form getroffen wurde.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Zeitablauf oder durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum Monatsletzten erfolgen. Er muss dem Präsidium schriftlich per eingeschriebener Briefsendung oder per E-Mail mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder die Sendebestätigung des E-Mails maßgeblich. Im Falle des Austrittes besteht kein Rückforderungsrecht bereits bezahlter Mitglieds- und/oder sonstiger Beitrittsgebühren. Allenfalls zum Zeitpunkt der Austrittserklärung noch offene Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens Ende des Monats zur Zahlung fällig.
- (4) Durch Beschluss des Präsidiums mit qualifizierter Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen kann ein Mitglied ausgeschlossen werden:
 - a.) Wenn dieses trotz, schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
 - b.) Wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und/oder wegen unehrenhaften oder verbandsschädigenden Verhaltens.
- (5) Das Präsidium ist zudem ermächtigt, mit Genehmigung der Generalversammlung eine gesonderte Disziplinarordnung zu erlassen.
- (6) Gegen alle Beschlüsse des Präsidiums hat das betroffene Mitglied vor Inanspruchnahme der ordentlichen Zivilgerichte jedenfalls das Recht, binnen 4 Wochen ab Zustellung der Entscheidung des Präsidiums, die verbandsinterne Schlichtungseinrichtung zwecks Überprüfung und gegebenenfalls Erzielung einer einvernehmlichen Abänderung dieser Entscheidung anzurufen.
- (7) Im Falle eines Verbandsausschlusses ruhen bis zur Entscheidung durch das verbandsinterne Schiedsgericht sämtliche Mitgliedsrechte. Die Entscheidung des verbandsinternen Schiedsgerichtes ist endgültig.
- (8) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, die einem Verbandsausschluss gleichkommt, kann aus den im Abs. (4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden. Die Regelungen in den vorstehenden Absätzen (6) und (7) sind sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
- (2) Das aktive Stimmrecht und das passive Wahlrecht in der Generalversammlung stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu, sofern Sie auch den Ihnen vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.

§ 8: Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung (§§ 9, 10), das Präsidium (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Verbandsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 5 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VerG),

- d) Beschluss der Rechnungsprüfer / eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VerG) oder
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) oder über Bekanntgabe auf der Startseite der offiziellen Verbandshomepage oder über sonstige soziale Medien, wie z.B. WhatsApp, Facebook etc., einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich per eingeschriebener Postsendung, mittels Telefax oder per E-Mail (samt Sendebestätigung) einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei jeder Generalversammlung sind alle Mitglieder und deren FunktionärInnen teilnahmeberechtigt, welche bis spätestens zum Beginn der Generalversammlung nachweislich den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag einbezahlt haben. Juristische Personen (=stimmberechtigte Vereine) werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- (7) Generalversammlungen sind primär durch persönliche Anwesenheiten abzuhalten. Die Durchführung einer Generalversammlung im Wege einer Videokonferenz, wenn sichergestellt ist, dass alle Mitglieder einen dementsprechenden Zugang haben, oder im Wege einer schriftlichen Umlaufbeschlussfassung sind grundsätzlich aber auch zulässig. Über die Art und Weise der Durchführung der Generalversammlung hat das Präsidium zu entscheiden.
- (8) Die vom Präsidium eingeladenen Gäste dürfen an der Generalversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht bzw. kein aktives oder passives Wahlrecht und auch kein Antragsrecht.

- (9) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die stimmberechtigten Mitglieder werden durch ein vertretungsbefugtes Organ, z.B. Obmann oder eine mit schriftlicher Vollmacht ausgestattete Person vertreten (Stimmberechtigte). Diese Vollmacht muss zu Beginn der Generalversammlung vorliegen.
- (10) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (11) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident. Wenn auch kein Vizepräsident zur Verfügung steht, so führt das an Jahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz. Auf Beschluss des Präsidiums kann auch ein Dritter, der nicht Mitglied des Präsidiums oder des Verbandes sein muss, die Vorsitzführung übernehmen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über die Rahmenbedingungen der jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge;
- b) Entgegennahme und Genehmigung der jährlich zu erstellenden Rechenschaftsberichte bzw. Rechnungsabschlüsse unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung der Geschäftsordnung des Präsidiums;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband;
- f) Beschlussfassung über die Entlastung der Präsidiumsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Anträge

§ 11 Präsidium

- (1) Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ des Verbandes (§ 6 VerG) und besteht aus **mindestens zwei und höchstens sieben Mitgliedern**.
- (2) Das Präsidium wählt mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Der gewählte Vorsitzende des Präsidiums, trägt die im Vereinsregister einzutragende Funktionsbezeichnung „Präsident“ und sein Stellvertreter die Funktionsbezeichnung „Vize-Präsident“. Werden zwei oder mehr Stellvertreter gewählt, so ist deren Funktionsbezeichnung nach der intern festgelegten tatsächlichen Reihenfolge ihrer Stellvertretung mit dem Zusatz 1.,2 ff Vize-Präsident zu bezeichnen. Alle übrigen gewählten Mitglieder sind einfache Präsidiumsmitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von **fünf** Jahren bestellt. Wird ein Präsidiumsmitglied während laufender Funktionsperiode bestellt, dann gilt diese Bestellung für die restliche Funktionsperiode. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (4) Mitglieder des Präsidiums müssen volljährig und voll rechtsgeschäftsfähig sein. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.
- (5) Das Präsidium vertritt den Verband nach außen durch mindestens zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam.
- (6) Das Präsidium wird vom Präsidenten oder in dessen Verhinderungsfalle von einem Vize-Präsidenten schriftlich oder elektronisch per E-Mail oder bei Gefahr in Verzug mündlich bzw. telefonisch einberufen.
- (7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Um rechtsgültige Präsidiumsbeschlüsse fassen zu können, bedarf es jedenfalls der Anwesenheit des Präsidenten oder eines Vize-Präsidenten, ausgenommen zur Abwendung eines ernsthaften Schadens für den Verband (bei Gefahr in Verzug) oder wenn der Präsident oder alle Vize-Präsidenten ihre Funktion zurückgelegt haben bzw. dauerhaft handlungsunfähig sind.
- (8) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse - ausgenommen bei einer Beschlussfassung gemäß § 6 Abs. (4) - im Falle einer Besetzung von mehr als zwei Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt Stimme des jeweiligen Präsidenten den Ausschlag (Dirimierungsrecht des Präsidenten). Dies gilt auch im Fall einer schriftlichen Beschlussfassung im Umlaufwege, die dann zulässig ist, wenn alle Präsidiumsmitglieder zuvor damit einverstanden sind. Sollte das Präsidium jedoch lediglich aus zwei Mitgliedern bestehen, gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Rechtsgültige Beschlussfassungen können in diesem Falle nur mit Zustimmung beider Präsidiumsmitglieder erfolgen

- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode, erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Rücktritt oder durch vorzeitige Abberufung durch die Generalversammlung. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich, ohne Angaben von Gründen, ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Präsidenten, im Falle des zeitgleichen Rücktrittes des gesamten Präsidiums, an die Generalversammlung zu richten.
- (10) Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist ein Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das diese Notsituation erkennt, das Recht unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (11) Der Rücktritt eines einzelnen Präsidiumsmitglieds oder mehrerer einzelner Präsidiumsmitglieder wird mit dem Tag der Anzeige bei der zuständigen Verbandsbehörde sofort wirksam, wenn trotz der Rücktrittserklärung(en) sichergestellt ist, dass zumindest zwei Präsidiumsmitglieder im Verband verbleiben. Tritt das gesamte Präsidium zurück oder erklären so viele Präsidiumsmitglieder ihren Rücktritt, dass lediglich nur noch ein oder kein Präsidiumsmitglied verbleiben würde, sind alle erklärten Rücktritte trotz Anzeige bei der Verbandsbehörde erst mit Wahl bzw. Kooptierung von zumindest einem oder zwei Präsidiumsmitglieder wirksam.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Verbandsgesetzes 2002 in der jeweils gültigen Fassung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) die Vertretung des Verbandes nach außen,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
 - c) das Erstellen eines Gesamtjahresplans und des Budgets,
 - d) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;

- e) Verwaltung des Verbandsvermögens. Insbesondere hat das Präsidium dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Verbandes rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Verbandes entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende eines jeden Rechnungsjahres hat das Präsidium innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht oder eine Bilanz samt Prüfbericht zu erstellen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr;
 - f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Verbandsmitgliedern und deren Datenverwaltung;
 - g) Abschluss (und Auflösung) von Dienstverhältnissen mit dem Verband;
 - h) Abschluss (und Auflösung) aller Rechtsgeschäfte, die zur Aufrechterhaltung des Verbandszwecks notwendig sind;
 - i) die Bearbeitung bzw. Durchführung all jener Angelegenheiten, welche laut Satzung nicht einem anderen Organ ausdrücklich vorbehalten sind.
- (2) Das Präsidium kann eine interne Geschäftsordnung beschließen und dabei einzelnen Präsidiumsmitgliedern Aufgaben zuweisen, für welche das jeweilige Präsidiumsmitglied selbst verantwortlich zeichnet. Diese Geschäftsordnung ist nach deren Erlassung bei der nächsten Generalversammlung zur genehmigenden Beschlussfassung vorzulegen. Das Präsidium ist der Generalversammlung für seine Tätigkeit verantwortlich.

§ 13: Vertretungsbefugnisse

- (1) Dem Präsidenten als gewählter Vorsitzender des Präsidiums, im Verhinderungsfall ein Vize-Präsident als dessen Stellvertreter (Vize-Präsident), obliegt die Vertretung des Verbandes nach außen, insbesondere gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen dritten, natürlichen wie juristischen, Personen.
- (2) Rechtsgeschäftliche Vertretungshandlungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Unterfertigung von zumindest zwei Präsidiumsmitgliedern, wovon zumindest einer der Präsident oder ein Vizepräsident als Stellvertreter sein muss.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung, selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

- (4) Ein Vize-Präsident als Stellvertreter vertritt den Präsidenten während seiner Abwesenheit oder Handlungsunfähigkeit mit allen dem Präsidenten übertragenen Funktionen. Sollten alle Stellvertreter gleichzeitig auch abwesend oder handlungsunfähig sein, übernimmt das an Lebensjahren älteste, noch vorhandene Präsidiumsmitglied diese Funktion.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen einem Präsidiumsmitglied und dem Verband bedürfen der Zustimmung aller Präsidiumsmitglieder, wobei das betreffende Präsidiumsmitglied selbst nicht stimmberechtigt ist.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben das Präsidium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 und 9 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei

Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind Verbandsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) verwendet werden. Dies auch, wenn der gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweck gemäß §§ 34 ff BAO während des Bestandes des JVBL verlorengeht.
- (3) Das letzte Präsidium hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Verbandsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17: Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

§ 18 Rechtswirksamkeitsbeginn

Die vorliegenden Statuten wurden in der konstituierenden Generalversammlung in Oberpullendorf am 17.12.2022 beschlossen und treten mit Wirkung der bescheidmäßigen Einladung der zuständigen Verbandsbehörde zur Aufnahme der Verbandstätigkeit in Kraft.

Oberpullendorf, am 17.12.2022

